KLEINGAERTNERVEREIN SPANNHAGEN E. V.

Nutzungs- und Ueberlassungsvereinbarung - Parkplatzschranke

Kolonie Fortuna

zwischen dem KGV Spannhagen e. V. (Verein) und folgendem Paechter/Nutzer:

Name: _____ Vorname: _____

Garten-Nr.: _____ Telefon: _____

Anschrift: _____

E-Mail: _____

§ 1 Grundlage und Zweck

Auf Grundlage des Beschlusses der Jahreshauptversammlung 2026 wurde die Errichtung einer Schrankenanlage fuer das Pachtgelaende und den Parkplatz der Kolonie Fortuna beschlossen. Die Schrankenanlage einschliesslich der zugehoerigen technischen Einrichtungen wurde durch den KGV Spannhagen e. V. finanziert und steht im Eigentum des Vereins. Die Ausgabe eines Handsenders und/oder Schluessels berechtigt zur bestimmungsgemaessen Nutzung der Schrankenanlage. Ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz oder auf die dauerhafte Verfuegbarkeit eines Parkplatzes wird dadurch nicht begruendet.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Anzahl

Zugangsmedien werden ausschliesslich an Paechter eines Kleingartens des KGV Spannhagen e. V. in der Kolonie Fortuna ausgegeben. Voraussetzung sind ein bestehendes Pachtverhaeltnis und die Entrichtung der jeweiligen Kaution. Je Kleingarten koennen hoechstens drei Handsender und drei Schluessel ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Ausgabe der maximal moeglichen Anzahl besteht nicht.

§ 3 Eigentum und Weitergabe

Handsender und Schluessel bleiben Eigentum des KGV Spannhagen e. V. Sie duerfen nicht verkauft, verschenkt, verliehen oder an andere Personen weitergegeben werden. Das eigenmaechtige Anfertigen von Nachschluesseln sowie das Kopieren, Anlernen, Programmieren oder sonstige Vervielfaeltigen von Handsendern ist untersagt.

§ 4 Kaution und Zahlung

Die Kaution betraegt 50,00 EUR je Handsender und 35,00 EUR je Schluessel. Sie kann per Ueberweisung oder bar entrichtet werden. Bei Ueberweisung ist als Verwendungszweck anzugeben: Garten-Nr. - Paechtername - Anzahl Handsender - Anzahl Schluessel. Kontoinhaber: KLEINGAERTNERVEREIN SPANNHAGEN E.V.; IBAN: DE77 2505 0180 0910 0212 87.

§ 5 Verlust oder Nichtrueckgabe

Kann ein ausgegebener Handsender oder Schluessel - unabhaengig vom Grund - nicht zurueckgegeben werden, ist der Vorstand unverzueglich zu informieren. Fuer jedes nicht zurueckgegebene Zugangsmedium werden 300,00 EUR als pauschalierter Kostenersatz berechnet. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Verein kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Nicht mehr vorhandene Handsender koennen, soweit technisch moeglich, gesperrt bzw. aus dem Funksystem entfernt werden. Bei einem nicht zurueckgegebenen Schluessel kann der Verein erforderliche Sicherungsmassnahmen an der Schliessanlage veranlassen.

§ 6 Defekt, Batterie und Ersatz

Bei einem technischen Defekt innerhalb von zwei Jahren ab Ausgabe prueft bzw. veranlasst der Verein die Abwicklung eines moeglichen Gewaehrleistungs- oder Garantieanspruchs. Ein Anspruch hierauf besteht nur im Rahmen der jeweils tatsaechlich bestehenden gesetzlichen bzw. Herstellerbedingungen. Batteriewechsel beim Handsender und Batteriekosten obliegen dem Nutzer. Nach Ablauf von zwei Jahren kann ein defekter Handsender gegen Rueckgabe fuer 40,00 EUR und ein defekter Schluessel gegen Rueckgabe fuer 25,00 EUR ersetzt werden. Vorsatz, unsachgemaesse Behandlung oder selbst verursachte Beschaedigung sind hiervon nicht umfasst.

KLEINGAERTNERVEREIN SPANNHAGEN E. V.

Nutzungs- und Ueberlassungsvereinbarung - Fortsetzung

§ 7 Bedienung und Sicherheit

Die Schrankenanlage darf nur bestimmungsgemaess benutzt werden. Bei Nutzung des Schluesselschalters ist das Fahrzeug sicher abzustellen und vor der Betaetigung auszusteigen. Das Blinken am Schluesselschalter signalisiert die Betriebsbereitschaft. Nach Betaetigung von Schluesselschalter oder Handsender blinkt die gelbe Warnleuchte und der Schrankenbaum oeffnet. Die Einfahrt darf erst erfolgen, wenn der Schrankenbaum vollstaendig geoeffnet ist und die gelbe Warnleuchte nicht mehr blinkt. Auf dem Parkplatz gilt Schrittgeschwindigkeit. Nach Durchfahrt durch den Bereich der Sicherheitslichtschranken wird der automatische Schliessvorgang eingeleitet. Es ist untersagt, einem vorausfahrenden Fahrzeug durch die bereits geoeffnete Schranke zu folgen. Bei der Ausfahrt wird das Fahrzeug durch die Induktionsschleife erkannt; alternativ koennen Schluesselschalter oder Handsender verwendet werden. Der Bewegungsbereich des Schrankenbaums ist freizuhalten. Sicherheitseinrichtungen duerfen nicht manipuliert, blockiert oder ausser Kraft gesetzt werden. Stoerungen oder Beschaedigungen sind dem Vorstand unverzueglich mitzuteilen; eigenmaechtige Reparaturen sind untersagt.

§ 8 Rueckgabe und Kautionsrueckzahlung

Bei Ende der Nutzungsberechtigung, insbesondere bei Beendigung des Pachtverhaeltnisses, sind alle dem Garten zugeordneten Handsender und Schluessel spaetestens bei der Gartenuebergabe an den Verein zurueckzugeben. Eine direkte Weitergabe an einen Nachpaechter oder eine andere Person ist nicht zulaessig. Nach ordnungsgemaesser Rueckgabe wird die hinterlegte Kaution grundsaetzlich per Ueberweisung auf ein dem Verein bekanntes Konto des Paechters zurueckgezahlt. Eine Barauszahlung der Kaution erfolgt nicht.

§ 9 Technische oder betriebliche Einschraenkungen

Ein Anspruch auf jederzeitige Verfuegbarkeit der Schrankenanlage besteht nicht. Bei Stoerungen, Stromausfall, Wartung, Reparatur sowie aus technischen, betrieblichen oder Sicherheitsgruenden kann die Nutzung voruebergehend eingeschraenkt werden. Der Verein kann Zugangsmedien aus technischen oder Sicherheitsgruenden zurueckfordern, austauschen oder neu zuordnen.

Ort/Datum: _____

Unterschrift Paechter: _____ Unterschrift Verein: _____